

Anregung:

Beschlussvorschlag:

LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, (Vorhabanfrage)
Stellungnahmen vom 09.12.2020 und 12.01.2020

für die frühzeitige Anfrage zu der o.g. Planung und der Zusendung der Planunterlagen bedanken wir uns.

Das Vorhaben betrifft einen archäologisch und paläontologisch sensiblen Bereich.

Die Planung tangiert den Bereich der Wüstung Altenbelecke, die aus historischen Quellen bekannt und durch archäologische Funde belegt ist. Bei Altenbelecke handelte es sich um die ländliche Vorläufersiedlung der Stadt Belecke. Es ist zu vermuten, dass sich Reste dieser Siedlung im Plangebiet erhalten haben. Zudem liegen in der Umgebung des Plangebiets einige allgemein steinzeitliche und neolithische Lesefundstellen, weshalb auch ein Vorhandensein steinzeitlicher Siedlungsreste oder Reste von Bestattungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Planung bezieht sich zudem auf ein Gebiet, das einen recht vielfältigen geologischen Untergrund hat; es werden Schichten vom Unterkarbon (Kohlenkalk-Fazies, Tournaisium-Viséum, Kulm-Fazies) bis zur Oberkreide (Cenomanium, Grünsand-Fazies) angetroffen. Die Verlegung einer Pipeline erfordert tiefe und weitläufige Bodeneingriffe. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass im Plangebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) vom Unterkarbon (Kohlenkalk-Fazies, Tournaisium-Viséum, Kulm-Fazies) bis zur Oberkreide (Cenomanium, Grünsand-Fazies) angetroffen werden können. Der Umfang der Maßnahme und der vielfältige, komplexe geologische Untergrund birgt ein hohes Potenzial, paläontologische Bodendenkmäler zutage zu fördern.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anregung:

Beschlussvorschlag:

Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.

Um dem nachzukommen, ist die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung der für die Verlegung der Gasleitung geplanten Bodeneingriffe notwendig, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann. Diese Baubegleitung ist von Personal einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Dabei ist auch die Anwesenheit eines Geologen/Paläontologen notwendig.

Das übrige Plangebiet ist durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Diese Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).

Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei. Geeignetes geologisches/paläontologisches Fachpersonal kann durch das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, genannt werden (Ansprechpartner: Herr Dr. Pott, 0251 591 05; christian.pott@lwl.org).

Anlage Fachfirmen

(siehe hierzu Anlage 1 zur Gegenüberstellung)

Bezüglich der Trassenverlegung der Thyssengas GmbH wurde am 04.03.2021 die Grabungsfachfirma EggensteinExca aus Dortmund mit einer archäologischen Baubegleitung beauftragt. Zusätzlich wurde diese Firma damit beauftragt, gezielte Sondageschnitte im übrigen Plangebiet durchzuführen, um Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler zu erlangen. Die Stadt Warstein war hierzu in Kontakt mit der LWL-Archäologie für Westfalen, um eine optimale Baubegleitung gewährleisten zu können. Eine Leistungsbeschreibung wurde zusammen erarbeitet und abgestimmt und die Firma EggensteinExca entsprechend der Leistungsbeschreibung beauftragt. Der Umfang der archäologischen Baubegleitung wurde in Zusammenarbeit mit der LWL abgestimmt und entsprechend der fachlichen Vorgaben durch EggensteinExca durchgeführt. Um das Vorhandensein und die Erhaltung bzw. Ausdehnung von Bodendenkmälern zu klären, wurden sieben Sondageschnitte auf einer Länge von 100 m gemäß der Vorgabe des LWL-Archäologie durchgeführt. Im Rahmen dieser Arbeiten konnten jedoch keine relevanten archäologischen Relikte aufgedeckt werden. Die in Frage stehende Gesamtfläche wurde somit am 06.04.2021 von dem LWL-Archäologie für Westfalen für die Erweiterung des Industrieparks Warstein-Belecke III freigegeben.

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p><u>Kreis Soest, Abteilung Umwelt/SG Bodenschutz, Altlastenanfrage (Vorhabenanfrage) Stellungnahme vom 10.12.2020</u></p> <p>Anhängend erhalten Sie die gesonderte Auskunft zu Ihrer Altlastenanfrage per Fax. Ich habe hier, gesondert von den sonstigen bodenschutzrechtlichen Belangen, lediglich die Auskunft zu den Altlasten im angetragten Gebiet gegeben. Die Nähe zum Schutzgebiet und die zu kritisierende, Weitere Versiegelung von Flächen sind hier nicht betrachtet worden.</p> <p>Ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 07.12.2020. Die von Ihnen im Plan markierten und angefragten Grundstücke sind nicht im Kataster als Altlast-Verdachtsfläche oder Altlast registriert.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kataster über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird fortlaufend ergänzt. Die historischen Nutzungen der Grundstücke sind mir nicht bekannt, aber möglicherweise können zu einem späteren Zeitpunkt Anhaltspunkte bekannt werden, die einen Verdacht auf Altlasten begründen. In diesem Fall würde die Fläche in das Kataster über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten aufgenommen. • Die oben genannten Grundstücke könnten im Bergbau Altlasten- und Verdachtsflächenkataster registriert sein. Das Bergbau Altlasten- und Verdachtsflächenkataster für die im Kreis Soest betroffenen Städte/Gemeinden Warstein, Rüthen und Lippetal, wird von der Bezirksregierung Arnsberg geführt. Bei Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund. <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie mich gern anrufen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Soest, der Abteilung Umwelt/SG Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stadt Warstein, Stabstelle 93 Gleichstellung, Stellungnahme vom 04.01.2021</u></p> <p>Aus Sicht der Gleichstellungsbeauftragten bitte ich darum, auch die sichere Anbindung des Gebiets für Verkehrsteilnehmer/-innen auf Fahrrädern zu berücksichtigen. Begründung: Statistiken zufolge benutzen Frauen häufiger als Männer das Rad als Verkehrsmittel. Darüber hinaus kommt dies dem</p>	<p>Die Stellungnahme der Stabstelle 93 wird zur Kenntnis genommen. Die innere Erschließung des Gewerbegebietes ist großzügig geplant und umfasst auch einen Geh- und Radweg, der für Jedermann nutzbar ist.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Gedanken des Umweltschutzes entgegen. Sicher ist aus meiner Sicht ein Radweg , wenn es baulich von einer Straße mit (hohem) Kfz-Verkehrsaufkommen getrennt ist oder über einen ansonsten wenig genutzten Wirtschaftsweg führt.</p>	<p>Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in einem Gewerbegebiet der Radverkehr, wenngleich dieser bei der vorhandenen Planung berücksichtigt ist, eine eher untergeordnete Rolle spielt.</p>
<p><u>Thyssengas GmbH, Dortmund, Stellungnahme vom 05.01.2021</u></p> <p>Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L06061 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandsplan Blatt Nr. 2 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000.</p> <p>Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Unsere Gasfernleitung L06061 ist bereits nachrichtlich im Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes eingetragen. Wir bitten Sie jedoch auch den 6,0 m (3,0 m links und rechts der Gasfernleitung) breiten Schutzstreifen einzuzeichnen.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken (inklusive Fundamenten, Hallen, Überdachungen usw.) und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der</p>	<p>Die Stellungnahme der Thyssengas GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gasfernleitung ist bekannt. Um die durch die Thyssengas GmbH vorgebrachten Einschränkungen, die die aktuelle Trasse mit sich bringen würde, zu umgehen bzw. zu beseitigen war die Stadt Warstein in Gesprächen mit der Thyssengas GmbH, um eine Verlegung der Gastrasse zu ermöglichen und durchzuführen. In Abstimmung mit der Thyssengas GmbH wurde der bestmögliche Trassenverlauf ermittelt, eine Kostenaufstellung wurde zusätzlich erarbeitet.</p> <p>Aufgrund von insbesondere wirtschaftlichen Aspekten wurde seitens der Verwaltung beschlossen, die Gasfernleitung nicht zu verlegen. Eine Verlegung der Gasfernleitung wäre aufgrund der immensen Kosten nicht zu realisieren gewesen.</p>

Anregung:

Beschlussvorschlag:

geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.

2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen

Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

Anregung:

Beschlussvorschlag:

Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen
und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen
nicht unterschreiten.
Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns
im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Ein-
messung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baube-
ginn zu erfolgen.

4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erfor-
derlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindig-
keit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung
der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände kön-
nen in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen
werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt wer-
den.

5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsab-
schnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsberei-
chen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit
unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.

6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich
Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die
Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens
anzuordnen.

8. Versickerungsmulden zur Ableitung von Oberflächenwasser sind im Lei-
tungsschutzstreifen nicht zulässig.

9. Muldenversickerung ist im Leitungstreifen nicht gestattet. Um das Aus-
spülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermul-
den außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

Anregung:

Beschlussvorschlag:

10. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig im Sand eingebettet werden.

11. Bodenabtrag bzw. – auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

12. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

13. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.

14. Zusätzliche Auflagen

Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. die Gasfernleitung L06061 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

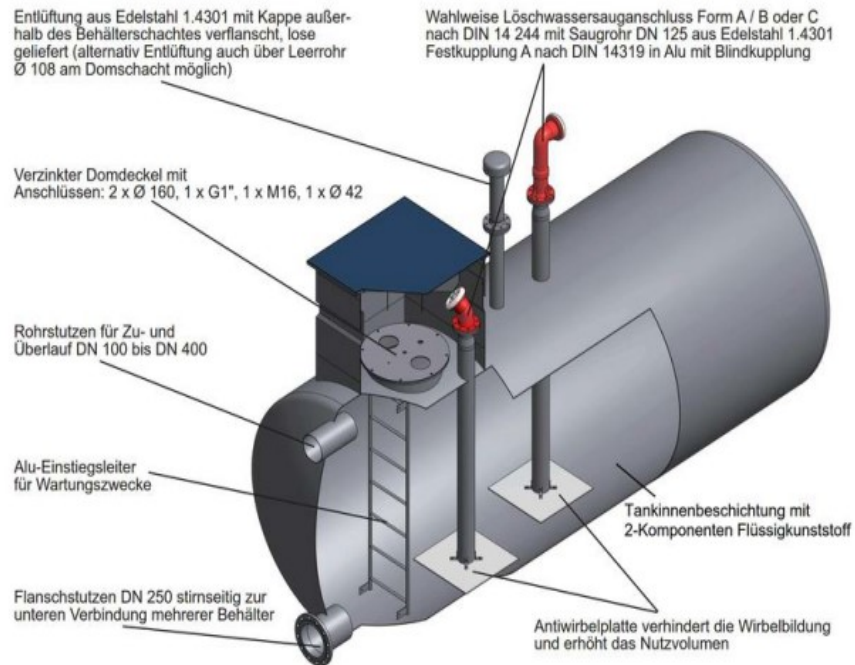
Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p><u>Kreis Soest, Brandschutzdienststell, Stellungnahme vom 08.01.2021</u></p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriepark Warstein-Belecke III“ besteht aus brandschutztechnischer Sicht Einverständnis. Durch die Fortführung des Verkehrskonzeptes wie in den bestehenden Gewerbegebieten sind die verkehrstechnischen Anforderungen des Vorbeugenden Brandschutzes vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der gesonderten Anfrage zur Löschwasserversorgung geht Ihnen auch eine gesonderte Stellungnahme zu den Anforderungen zu.</p>	<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Soest wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Kreis Soest, Brandschutzdienststell, Löschwasseranfrage, Stellungnahme vom 08.01.2021</u></p> <p>Bereits in den bestehenden Gewerbegebieten Belecke I+II wurde hinsichtlich der Löschwasserversorgung durch den Wasserversorger lediglich eine Löschwassermenge von 800l/ min über 2h in 300m Umkreis nachgewiesen (erforderlich 1600l/min), sodass es notwendig wurde, im Nachgang zwei zusätzliche Löschwasserbehälter mit einem nutzbaren Inhalt von je 200m³ Löschwasser nachzurüsten.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle geht davon aus, dass das Wasserversorgungsnetz analog des Bestandes weitergeplant wird. Damit entsteht wie im Bestand eine Löschwasser-Versorgungslücke.</p> <p>Im Plan wird an einer Stelle das Symbol für eine Löschwasserversorgung dargestellt, ohne dazu konkrete Angaben zu machen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle hält es für zielführend, an der markierten Stelle im Plan in Analogie zum Bestand einen Löschwasserbehälter zu installieren. Folgende Anforderungen sind nach heutigem Stand dabei zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 (können auch mehrere untereinander verbundene sein) 2. nutzbares Volumen 200m³ 3. 2 Entnahmeeinrichtungen Saugrohre nach DIN 	<p>Die Stellungnahme des Kreis Soest, der Brandschutzdienststelle, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche zur Löschwasserversorgung wird in Analogie zum Bestand zusätzlich eine Kennzeichnung für einen Löschwasserbehälter mit aufgenommen, der die folgenden Anforderungen erfüllen muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 (können auch mehrere untereinander verbundene sein) 2. nutzbares Volumen 200m³

Anregung:

Beschlussvorschlag:

4. Kennzeichnung des Behälters mit Schild nach DIN 4066 (mit Angabe des nutzbaren Volumens)

Systemskizze als Beispiel



3. 2 Entnahmeeinrichtungen Saugrohre nach DIN
4. Kennzeichnung des Behälters mit Schild nach DIN 4066 (mit Angabe des nutzbaren Volumens)

Stadt Rüthen, Rüthen, Stellungnahme vom 12.01.2021

Belange der Stadt Rüthen werden durch die nachfolgenden aktuellen Planungen der Stadt Warstein nicht tangiert. Insofern werden keine Bedenken,

Die Stellungnahme der Stadt Rüthen wird zur Kenntnis genommen.

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Anregungen oder Hinweise zu den Planungen vorgebracht. Für die Beteiligung bedanke ich mich.</p>	
<p><u>Vodafone NRW GmbH, Kassel; Stellungnahme vom 12.01.2021</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone NRW GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Soest, Bad Sassendorf, Stellungnahme vom 13.01.2021</u></p> <p>Zu ihrem Amtshilfeersuchen in der oben aufgeführten Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gemäß § 4 BauGB wie folgt Stellung.</p> <p>Die nun vorliegenden Planungen sehen vor, das vorhandene Gewerbegebiet zum Süden hin um insgesamt 15,6 ha zu erweitern. Von den 15,6 ha sollen 10 ha als Gewerbefläche überplant werden und die restlichen 5,6 ha LN sollen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Durch die geplante Erweiterung des „Industriepark Warstein-Belecke“ kommt es zum Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass dieser Flächenentzug einvernehmlich mit den Bewirtschaftern geregelt wird.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme kann diesseits nicht abgegeben werden, da laut vorliegenden Unterlagen nach Punkt 13.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen diese erst im zukünftigen Planverfahren durch einen Umweltbericht ermittelt werden.</p> <p>Laut Punkt 6. Verkehr und Erschließung ist es geplant, ein straßenbegleitendes Mulden-Rigolen-System für das anfallende Niederschlagswasser direkt angrenzend an die Verkehrsflächen anzulegen. Da endgültige Aussagen zum Abfluss des Wassers fehlen, kann diesseits auch hierzu noch keine endgültige Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen sind im Vorfeld des Verfahrens einvernehmlich mit den bis dahin bestehenden Eigentümern bzw. Bewirtschaftern aufgekauft und erworben worden.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p><u>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 Immissionsschutz, Stellungnahme vom 13.01.2021</u></p> <p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p> <p>Ich bitte mir später den rechtskräftigen Bebauungsplan als pdf-Datei zu übersenden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 25 Verkehr, Arnsberg, Stellungnahme vom 14.01.2021</u></p> <p>Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen zur Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, Stellungnahme vom 14.01.2021</u></p> <p>Die Planfläche befindet sich über den inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Heinrich“ und „Ulrich I“. Die letzte Eigentümerin dieser erloschenen Bergbauberechtigungen ist nicht mehr erreichbar. Ein Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Bergbau ist nach den hier vorliegenden Unterlagen im Planbereich nicht umgegangen.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht sind daher keine Bedenken oder Anregungen mitzuteilen.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Ausweitung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	
<p><u>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Stellungnahme vom 19.01.2021</u></p> <p>Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p><u>Bezirksregierung Münster, Dez. 26 Luftverkehr, Stellungnahme vom 20.01.2021 bzw. 04.01.2021</u></p> <p>Zu Ihrer Anfrage vom 23.12.2020 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland, Rüthen, Stellungnahme vom 25.01.2021</u></p> <p>Zur o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes nimmer der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.</p> <p>Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine ökologisch wertvolle Fläche aus verschiedenen Straucharten mit vereinzelt Laub- und Nadelbäumen sowie Strukturelementen. Diese ca. 2700 qm große Fläche ist naturschutzrechtliche zwar nicht erfasst, aufgrund des umliegenden landwirtschaftlich geprägten Charakters kommt diesem Trittsteinbiotop eine ökologische Bedeutung zu und es ergeht die Anregung der Erhaltung der Fläche.</p> <p>Von der Änderung sind rechtliche Waldflächen nicht betroffen, es bestehen daher keine forstrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier angesprochene ökologisch wertvolle Fläche, welche mit Straucharten bewachsen ist, ist im Bebauungsplanvorentwurf bereits als Fläche zur „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern“ gekennzeichnet und wird damit auch planungsrechtlich gesichert.</p>
<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Hagen, Stellungnahme vom 27.01.2021</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Planungstand zu informieren.</p> <p>Wir bitte Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
<p><u>Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32, Regionalentwicklung, Stellungnahme vom 28.01.2021</u></p> <p>Am 30.12.2020 sind Ihre o.a. Schreiben vom 23.12.2020 bei mir eingegangen, für die ich mich bedanke. Bei diesen Planungsabsichten ist die Regionalplanungsbehörde kein Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Gemeinde Anröchte, Anröchte, Stellungnahme vom 28.01.2021</u></p> <p>Die Belange der Gemeinde Anröchte werden durch die o.g. Planungen nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Anröchte wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>2 Privatpersonen, Warstein, Stellungnahme vom 28.01.2021</u></p> <p>Auf der Homepage der Stadt Warstein haben wir von den obigen Planänderungen erfahren. Nach der Begründung zum Bebauungsplan ist „zukünftig eine Verbindungsstraße zwischen den Gebieten „Industriepark“ und „Wiebusch““ geplant,</p> <p>Für uns sieht es nach dem Plan so aus, als ob der Verbindungsweg, sprich die Straße, über den vorhandenen Grasweg zum Drewerweg geführt werden sollte bzw. könnte.</p> <p>Leider kann aus den Plänen und der Begründung keine höheren Angaben hierzu entnommen werden.</p> <p>Wir bitten um Vorlage der Planunterlagen, aus denen die voraussichtliche Straßenführung des Verbindungsweges ersichtlich ist.</p> <p>Für den Fall, dass der Verbindungsweg tatsächlich über den vorhandenen Grasweg geführt werden sollte, erheben wir „Einwendungen“. Der Weg</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Verbindungsweg zwischen der Erweiterung des Industrieparks Warstein-Belecke III und dem Gewerbegebiet Wiebusch ist eine Zukunftsplanung. Weder der genaue Verlauf des Verbindungsweges noch der zeitliche Rahmen hierfür sind bislang festgelegt. Der Bebauungsplanvorentwurf bietet lediglich die Option, zukünftig an der südlichen Erschließung anzusetzen und eine Verbindung zu schaffen.</p> <p>Einen exakten Verlauf der zukünftigen Erschließungsstraße liegt noch nicht vor. Daher kann ich Ihnen leider keine Unterlagen zusenden. Für den Fall, dass zukünftig eine Verbindungsstraße gebaut werden soll, wird das Wohngebiet „Kaspar-Bracht-Straße“ selbstverständlich bei den Planungen berücksichtigt und hinsichtlich des Immissionsschutzes betrachtet, damit keine negativen und unzumutbaren Auswirkungen auf Ihre Wohnlage entstehen.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>würde dann in relativer Nähe in ca. 75m Abstand östlich zu unserem Grundstück verlaufen. Aufgrund des vorhandenen Gefälles befürchten wir erhebliche Lärm- und Staubbelastigungen durch vermehrtes PWK- und LWK-Aufkommen. Wir befürchten neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch eine Wertminderung unseres Grundstückes.</p> <p>Wir bitten daher, den geplanten Verbindungsweg möglichst östlich zu führen mit größtmöglichem Abstand zu unserem Anwesen. Wir bitten um Eingangsbestätigung dieser Eingabe.</p>	<p>Die Anbindung der Industrieparkerweiterung verläuft zudem ausschließlich über die neue Erschließungsstraße. Der Effelnerweg Weg wird lediglich als Zufahrtsstraße für den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb genutzt.</p>
<p><u>Westnetz GmbH, Dortmund, Stellungnahme vom 29.01.2021</u></p> <p>im Gebiet der Stadt Warstein betreibt die Westnetz als Eigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze <p>Weiter betreibt die WVG Netz GmbH als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Verteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen. <p>Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p><i>Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der o.g. Verteilnetze im Auftrag der jeweiligen Netzeigentümer:</i></p> <p><i>Innerhalb des Flurstücks Gemarkung Belecke, Flur 3, Flurstück 386 (Effelnerweg) befinden sich Gas-, Strom- und Glasfaserversorgungsanlagen (siehe Bestandspläne in der Anlage). Der Betrieb dieser Anlagen muss</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geforderte Ausweisung des Leitungsrechtes im Bebauungsplan innerhalb des Flurstücks Gemarkung Belecke, Flur 3, Flurstück 386 (Effelnerweg) zur Sicherung der Gas-, Strom- und Glasfaserversorgungsanlagen wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit aufgenommen.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p><i>auch nach Entwidmung der derzeitigen Straßenverkehrsfläche gewährleistet bleiben.</i> <i>Wir bitten daher um Ausweisung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplan. Das Leitungsrecht / der Schutzstreifen sollte sich über die komplette Länge und Breite des Flurstücks erstrecken. Im Schutzstreifen der Versorgungsleitung dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und/oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen der Geländeoberfläche im Schutzstreifen sind mit dem Betreiber/Eigentümer der Stromversorgungsanlage abzustimmen.</i></p> <p>Anlagen: (siehe Anlagen 2-7 zur Gegenüberstellung)</p>	
<p><u>Privatperson, Warstein, Stellungnahme vom 01.02.2021</u></p> <p>Wie der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden kann, soll es einen Verbindungsweg zwischen der Erweiterung des INDUPARKS und dem Gewerbegebiet Wiebusch geben. Leider kann den Unterlagen weder der Verlauf des Verbindungsweges noch ein zeitlicher Rahmen für die Umsetzung bzw. dem Bau der Straße entnommen werden. Für mich sieht es so aus, als ob diese neue Verbindungsstraße über den Grasweg, den Drewerweg querend, weiter über den vorhandenen Wirtschaftsweg bis zur Kfz-Werkstatt führen könnte / sollte.</p> <p>Ich bitte um Zusendung von Unterlagen, aus denen der Verlauf der neuen Straße zur Anbindung an die B516 ersichtlich ist. Ferner bitte ich um Auskunft, wann der Bau des Verbindungsweges vorgesehen ist.</p> <p>Für den Fall, dass die Straße über den vorhanden Wirtschaftsweg geführt werden soll, erhebe ich hiermit "Einwendungen". Ich bin Anwohner des Wohngebietes "Kaspar-Bracht-Straße" und befürchte aufgrund des Gefälles erhebliche Staub - bzw. Lärmbelastigungen durch Lkw- bzw. Pkw Verkehre.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Verbindungsweg zwischen der Erweiterung des Industrieparks Warstein-Belecke III und dem Gewerbegebiet Wiebusch ist eine Zukunftsplanung. Weder der genaue Verlauf des Verbindungsweges noch der zeitliche Rahmen hierfür sind bislang festgelegt. Der Bebauungsplanvorentwurf bietet lediglich die Option, zukünftig an der südlichen Erschließung anzusetzen und eine Verbindung zu schaffen.</p> <p>Einen exakten Verlauf der zukünftigen Erschließungsstraße liegt noch nicht vor. Daher kann ich Ihnen leider keine Unterlagen zusenden. Für den Fall, dass zukünftig eine Verbindungsstraße gebaut werden soll, wird das Wohngebiet „Kaspar-Bracht-Straße“ selbstverständlich bei den Planungen berücksichtigt und hinsichtlich des Immissionsschutzes betrachtet, damit keine negativen und unzumutbaren Auswirkungen auf Ihre Wohnlage entstehen.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Ich bitte, den Verbindungsweg möglichst östlich aus dem neuen Gewerbegebiet und mit größtmöglichem Abstand zum Wohngebiet "Kaspar-Bracht-Straße" zu führen. Die neue Verbindungsstraße sollte nicht dazu führen, dass der Durchgangsverkehr das Gewerbegebiet als kurze Verbindung zwischen Haar und Rühther Landstraße ansieht und so die Ampeln umfahren werden.</p> <p>Bezüglich der Ausdehnung der Erweiterung bis an den Effelner Weg bitte ich um alleinige Erschließung der Gewerbeflächen von der neuen Erschließungsstraße und Beibehaltung des Effelner Weges in seiner bisherigen Form und Funktion. Ansonsten befürchte ich mehr Verkehr auf der Anliegerstraße Drewerweg.</p> <p>Ich bitte um kurze Bestätigung und Beantwortung meiner Fragen sowie Übersendung von Planunterlagen auf postalischem Weg,</p> <p>Vielen Dank.</p>	<p>Die Anbindung der Industrieparkerweiterung verläuft zudem ausschließlich über die neue Erschließungsstraße. Der Effelnerweg Weg wird lediglich als Zufahrtsstraße für den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb genutzt.</p>
<p><u>LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster, Stellungnahme vom 03.02.2021</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung. Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche denkmalpflegerische Bedenken, weil sie dem regionalplanerischen Ziel 4 der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung widersprechen.</p> <p>Die Geltungsbereiche beider Planverfahren liegt voll umfänglich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs der Denkmalpflege „D 21.01 Kleinstadtlandschaft Sauerland“, welcher in unserem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) beschrieben ist. Das Fachgutachten steht hier zum Download bereit: https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft</p>	<p>Die Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der LWL-Archäologie werden der Kulturlandschaftsbereich und die Belange bzgl. Bodendenkmäler näher untersucht. Falls im Rahmen dieser Untersuchungen weitere schutzwürdige Maßnahmen erforderlich wären, ist dies näher zu bestimmen und zu berücksichtigen.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Darauf aufbauend führt der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (März 2012) unter Punkt 1.4 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ im regionalplanerischen Ziel 4 aus, dass bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und –elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln sind.</p> <p>Im weiteren Verfahren bitten wir um die Auswertung des o.g. Fachbeitrags sowie die Beschreibung und Bewertung des Vorhabens im Umweltbericht, insbesondere auch deshalb, weil die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbefläche in der südlichen Ausdehnung über die zeichnerische Stellung im Regionalplan deutlich hinausgeht.</p> <p>In der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes befinden sich nach unserer Kenntnis der folgendedenkmalgeschützte Bildstock. Wir empfehlen diesen unter dem Gliederungspunkt „Denkmalpflege“ zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildstock, Effelnerweg 136, Warstein-Belecke. 	<p>Planungsrechtlich bestehen jedoch auch seitens der Bezirksregierung keine Bedenken. Die Bezirksregierung Arnsberg hat bereits die landesplanerische Zustimmung erteilt, da die Planungen den Zielen der Raumordnung entsprechen und auch im Regionalplan als GIB dargestellt sind. Dieser ist nicht parzellenscharf und daher auch in der Ausprägung des gewählten Geltungsbereiches zulässig.</p> <p>Der Umweltbericht hat sich mit dem Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege auseinandergesetzt und bewertet.</p>
<p><u>Lörmecke Wasserwerk GmbH, Lippstadt, Stellungnahme vom 03.02.2021</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Mitteilung vom 23.12.2020 zur geplanten 69. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur geplanten Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich das Plangebiet im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Warstein befindet. Das betrifft auch die Löschwasserversorgung. Weitere Bedenken oder Anregungen werden aus unserer Sicht nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme der Lörmecke Wasserwerk GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregung:

Beschlussvorschlag:

Kreis Soest, Koordinierungsstelle Regionalentwicklung, Stellungnahme vom 03.02.2021

Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.28 keine Bedenken, folgende Hinweise werden gegeben:

Der Abstand zwischen der äußeren Grenze der Erweiterungsfläche und dem südlich benachbarten Mischgebiet mit zulässiger Wohnnutzung beträgt rund 300 m. Im konkreten Baugenehmigungsverfahren ist durch den jeweiligen Antragsteller nachzuweisen, dass von dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Ggf. sind notwendige Maßnahmen zum Immissionsschutz im konkreten Baugenehmigungsverfahren durch den jeweiligen Antragsteller zu entwickeln.

Die nicht zulässigen Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des MUNLV vom 06.08.2007 sind in den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung auszuschließen. Dies ist ebenfalls in der Begründung unter 5.1 zu korrigieren.

Die Untere Naturschutzbehörde gibt zur Planung folgende Hinweise:

Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist im weiteren Verfahren noch zu erstellen. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen sind zu beschreiben. Insbesondere ist hier der erforderliche Schutzabstand zum NSG „Drewer Steinbrüche“ festzusetzen und zu begründen.

Im weiteren Verfahren ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Wenn erkennbar ist, dass eine durch das europäische Naturschutzrecht geschützte

Die Stellungnahme des Kreises Soest, der Koordinierungsstelle Regionalentwicklung, wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Textpassage ist unter Punkt 5.1. ergänzt worden:

Unter Beachtung des "Erlasses zum Immissionsschutz in der Bauleitplanung" wird im zukünftigen Bebauungsplan ein "Gewerbegebiet" zur Ansiedlung von Betrieben bis zur Abstandsklasse V (VII-V 100-300m-Betriebe) festgesetzt.

Im weiteren Verfahren wurde ein Umweltbericht durch das am 04.03.2021 beauftragte Fachbüro LökPlan erstellt, der eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz aufstellt und die angrenzenden Naturräume, insbesondere den Schutzabstand zum NSG „Drewer Steinbrüche“ untersucht.

Zusätzlich zum Umweltbericht wurde eine Artenschutzprüfung durch das ebenfalls am 04.03.2021 beauftragte Fachbüro LökPlan erstellt und durchgeführt, das die im Geltungsberiech vorkommenden Arten kartiert und untersucht.

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Art im Plangebiet vorkommt und durch die geplante Bebauung beeinträchtigt werden kann, ist in diesem Zusammenhang auch eine Kartierung der Fauna geboten.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Für die vorgesehene Entwässerung über ein Mulden-Rigolen-System ist das Gutachten über die technischen Möglichkeiten und die Versickerungsfähigkeit nach Erhalt vorzulegen.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde geht davon aus, dass ähnlich zum bestehenden Teil des Industrieparks nur schwach belastetes Niederschlagswasser anfallen wird.</p> <p>Für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Abwasseranlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind anzuzeigen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Kreises verweist auf Ihre Stellungnahme vom 08.01.2021, welche direkt an die Stadt Warstein – SG Stadtentwicklung verschickt wurde.</p> <p>Redaktionell zu korrigieren ist Punkt 2 der Begründung des FNP. Als Plangebiet wird hier Wiebusch angegeben anstatt des Industrieparks Belecke.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	<p>Ein Bodengutachten und ein hydraulisches Fachgutachten wurden durch das Fachbüro Kleegräfe erstellt.</p> <p>Die Begründung wird korrigiert.</p>
<p><u>IHK Arnsberg, Arnsberg, Stellungnahme vom 05.02.2021</u></p> <p>Wir begrüßen die o.g. Planung ausdrücklich und haben darüber hinaus keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme der IHK Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>